



FORMULAR ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

zum Bauvorhaben im kleinen Baubewilligungsverfahren
(Art. 27 Abs. 4 BewD)

Gesuchsteller /
Bauherrschaft:

Projektverfasser:

Bauvorhaben:

Standort:

Parzelle Nr.:

Beanspruchte
Ausnahme/n: **(siehe Rückseite)**

Eingesehene
Pläne und
Unterlagen:

Die nachstehend aufgeführten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bestätigten mit ihrer Unterschrift, dass sie nach Einsichtnahme in die vorgenannten Unterlagen von dem Bauvorhaben Kenntnis genommen haben. Sie verzichten auf eine amtliche Benachrichtigung (Anzeige) durch das Bauinspektorat Köniz (Art. 27 Abs. 4 des Bewilligungsdekretes).

Sie verzichten auf Erhebung von Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsansprüchen (Art. 29 ff des Bewilligungsdekretes).

| Parzelle Nr. | Grundeigentümer/in | Datum | Unterschrift |
|--------------|--------------------|-------|--------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Ausnahmen:

Gemäss Art. 26 Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) muss die Bekanntmachung die Angabe über beanspruchte Ausnahmen enthalten.

Gemäss Art. 27 Abs. 3 BewD kann die amtliche Anzeige unterbleiben, wenn die Gesuchstellenden die schriftliche Zustimmung der Nachbarinnen und Nachbarn beibringen.

Aus dem folgt, dass auch die Zustimmenden über allfällig erforderliche(n) Ausnahme(n) orientiert werden müssen.

Die Pflicht abzuklären, ob das Bauvorhaben Ausnahme(n) beansprucht liegt grundsätzlich bei der Bauherrschaft bzw. bei den beauftragten Planern. Das Bauinspektorat berät sie darüber gerne.

Wird später im Verfahren seitens des Bauinspektorates oder anderer Stelle(n) erkannt, dass Ausnahme(n) erforderlich sind, so kann es zur nachträglichen Bekanntmachung durch das Bauinspektorat oder einer erneuten „Zustimmungsrunde“ führen, was das Baubewilligungsverfahren massgeblich verlängern kann.

Bauinspektorat Köniz